

Satzung

des Katholischen Männervereins Pfeddersheim

-genehmigt auf dessen Hauptversammlung am 06.11.2022-

A. Zweck des Männervereins

§ 1: Der Katholische Männerverein verfolgt für seine Mitglieder folgende Ziele:

1. die religiöse, sittliche Bildung und Förderung,
2. die kulturelle, gesellschaftliche und materielle Förderung und
3. die Weiterbildung in den apostolischen Aufgaben der heutigen Zeit (auf dem Hintergrund des II. Vatikanischen Konzils).

§ 2: Zur Erreichung dieser Ziele übernehmen alle Mitglieder die persönliche Verantwortung:

1. Rege Teilnahme am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben der Kirche.
2. Teilnahme an den Versammlungen mit religiösen, sozialen und allgemeinbildenden Vorträgen und Aussprachekreisen.
3. Die Durchdringung des öffentlichen Lebens mit christlichem Geist, z.B.: Förderung der christlichen Presse und Verbreitung von guten Büchern (Borromäusverein).
4. Pflege des christlichen Familienlebens und der christlichen Erziehung der Kinder (Jugendschutzgesetz)
5. Die Sorge für gefährdete, wirtschaftlich notleidende und sozial schwache Mitmenschen (Caritatarbeit)

B. Mitgliedschaft

§ 3: Mitglied des Männervereins kann jeder christliche Mann oder Jugendliche werden. Ein Mindestalter ist nicht erforderlich.

§ 4: Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Vorstand anzumelden, der über die Aufnahme entscheidet. Der Angemeldete wird von seiner Aufnahme in Kenntnis gesetzt.

§ 5: Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 6: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich als der Zugehörigkeit des Männervereins als unwürdig erweisen oder deren Verbleib im Verein mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht, auszuschließen (Veto des Pfarrers). Im übrigen gilt § 11, Satz 2.

C. Der Vorstand

§ 7: Der Vorstand des Männervereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden **und** dem Kassenverwalter. **Die Vorstandsmitglieder müssen die volle Geschäftsfähigkeit besitzen und vertreten den Verein gemeinschaftlich gem. § 26 BGB (Vorstand & Vertretung von Vereinen).** Der Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter ist Geistlicher Beirat mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 8.1: Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung **durch Akklamation (Handzeichen)** nach einfacher Stimmenmehrheit. **Beantragt ein Mitglied die geheime, schriftliche Wahl (Handzettel) unter Bildung einer Zählkommission, so muß diesem Antrag stattgegeben werden. Die Vorstandswahl findet nach Ernennung des Wahlleiters statt, der zur Erfüllung dieses Zwecks vorübergehend die Versammlungsleitung übernimmt.** Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt; Ausscheidende sind wiederwählbar.

§ 8.2: Die Wahl findet folgendermaßen statt:

Zuerst werden der 1. Vorsitzende, **danach dessen Stellvertreter und schließlich der Kassenverwalter** in je einem Wahlgang gewählt.

Nach erfolgter Vorstandswahl übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung dem neu gewählten Vorstandsvorsitzenden, der die Hauptversammlung anhand der weiteren Tagesordnung fortführt.

§ 9: Legt der 1. Vorsitzende sein Amt während der Legislaturperiode nieder, übt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten Hauptversammlung dieses Amt kommissarisch aus. **Legt der Kassenverwalter hingegen sein Amt während der Legislaturperiode nieder, so hat der verbleibende Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, auf welcher eine Nachwahl erfolgt. Die Finanzen des Vereins müssen bei Übergabe geprüft werden, möglichst gemeinsam durch ausscheidenden und neu-gewählten Kassenverwalter.**

§ 10: Dem **1. Vorsitzenden** - bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter - obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen.

Der **Schriftführer** führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der **Kassenverwalter** hat über Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig beigetragen und ordnungsgemäß geführt sein muß; am Ende des Rechnungsjahres muß er eine Kassenabrechnung vorlegen.

§ 11: Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. **Im übrigen gilt bei letzterem § 6 dieser Satzung.**

D. Versammlungen

§ 12: In der Regel soll monatlich eine Versammlung mit Vortrag stattfinden.

§ 13: Eine Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Hauptversammlungen kann der Vorstand nach Ermessen einberufen. In dringenden Fällen muss auf Beschluß des Vorstandes eine Hauptversammlung einberufen werden (z.B. bei Nachwahl eines Kassenverwalters). Eine ordentliche Hauptversammlung findet möglichst im 1. Quartal jeden zweiten Jahres statt. Auf derselben wird von den Rechnungsprüfern der Rechnungsabschluß vorgelegt und nach Entlastung des alten Vorstandes die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Hauptversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder es fordert.

§ 14: Zu einer Hauptversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Hauptversammlung sind vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Abänderungs- und Zusatzanträge sind in der Hauptversammlung zulässig und bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15: Der Entscheidung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Beisitzer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderung
4. Auflösung des Vereins.

§ 16: Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.

§ 17: Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit obliegt es dem 1. Vorsitzenden, von seinem Entscheidungsrecht Gebrauch zu machen. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu § 15 Punkt 3 und 4 bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18: Der Verhandlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

E. Vermögen

§ 19: Sämtliches Vermögen ist Gemeingut des Männervereins. Kein Mitglied kann Anspruch darauf erheben. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 20: Im Falle der Auflösung des Vereins haftet das Gesamtvermögen für noch bestehende Verbindlichkeiten. Ein etwa noch vorhandener Überschuß wird der Katholischen Kirche der Gemeinde Pfeddersheim überwiesen.